

Goldaper Kreisblatt



Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Bassauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Bassauer in Goldap.

Nr. 105

Donnerstag, den 29. Dezember 1921

79. Jahrg.

Fortsetzung der Bekanntmachung betr.
Ankündigungssteuer.

§ 8.

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag von der Steuer ganz oder teilweise befreien:

1. Ankündigungen von Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen. Die Befreiung ist jedoch ausgeschlossen bei geweremäßigen Veranstaltungen dieser Art und bei solchen, die mit Totalisatorweitbetrieben oder Tanz verbunden sind;
2. Mitteilungen und Ankündigungen, die sich auf wissenschaftliche, künstlerische und gemeinnützige Veranstaltungen beziehen, sofern jede Erwerbsabsicht dabei ausgeschlossen ist;
3. Ankündigungen jeder Art in Fällen, in denen die Einziehung der Steuer nach Lage der Sache eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

§ 9.

Alle Ankündigungen, für welche die Steuer nach dieser Ordnung zu entrichten ist, müssen mit Ausnahme der in § 6 gedachten, unter Angabe der für die Steuerbehörde erforderlichen Merkmale vor ihrer Veröffentlichung zur Besteuerung angezeigt werden. Die Steuerstelle kann die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

Ueber die Ankündigungen der im § 6 bezeichneten Art ist für jedes Steuerjahr eine laufende Nachweisung zu führen, die Anzahl und Steuermerkmale der betreffenden Ankündigungen enthält. Von der Einrichtung der Nachweisung ist der Steuerbehörde vor Erlass der ersten steuerpflichtigen Ankündigung im Steuerjahre Kenntnis zu geben. Die Nachweisung ist der Steuerbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Nach Ablauf des Steuerjahres, jedoch spätestens bis zum 15. April j. Js., oder nach Ablauf der im Verlauf des Steuerjahres endenden Spielzeit ist die Nachweisung der Steuerbehörde zur Festsetzung der Steuer vorzulegen. Anderweitige Vereinbarungen bleiben den Beteiligten überlassen.

§ 10.

Die Steuer ist zu entrichten, nachdem der Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben ist.

Ueber die erfolgte Zahlung der Steuer ist von der Steuerbehörde eine Bescheinigung zu erteilen, die auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist,

Für die Steuer haften neben den Ankündigenden die Eigentümer der die Ankündigung enthaltenden oder tragenden beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände, wenn die Ankündigung mit ihrer Zustimmung oder Duldung erfolgt ist, sowie die Personen, die das Anbringen (Verteilen usw.) selbst ausführen oder gewerkmäßig ausführen lassen.

§ 11.

Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen vier Wochen der Einspruch bei dem offen. Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 13.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft,

. 1921,

Der Magistrat.

Gemeindevorstand.

Goldap, den 26. September 1921.

Der Kreisauschuß.

Dem Verein Rheinmuseum ist die Erlaubnis erteilt, zur Förderung seiner Zwecke eine öffentliche Verlosung von Erzeugnissen des Kunstgewerbes in zwei Reihen, und zwar die erste in der Zeit vom 22.-24. Juni 1922 zu veranstalten und die Lose — jede Reihe 250 000 Stück zu je 4,16% M. (dazu noch die Reichstempelabgabe) im ganzen preußischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Es sollen in jeder Reihe 250 000 Lose zu je 5 Mark — einschließlich Reichstempelabgabe — ausgegeben werden und 11 035 Gewinne im Gesamtwerte von 240 000 Mark zur Auspielung gelangen.